

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 851/2011 DER KOMMISSION**vom 23. August 2011****zur Aufhebung der Aussetzung der Einreichung von Anträgen auf Einfuhrlicenzen für Zuckererzeugnisse im Rahmen bestimmter Zollkontingente**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 891/2009 der Kommission vom 25. September 2009 zur Eröffnung und Verwaltung bestimmter gemeinschaftlicher Zollkontingente im Zuckerssektor ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Einreichung von Anträgen auf Einfuhrlicenzen für die laufende Nummer 09.4380 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 698/2011 der Kommission vom 19. Juli 2011 zur Aussetzung der Einreichung

von Einfuhrlicenzanträgen für Zuckererzeugnisse im Rahmen bestimmter Zollkontingente ⁽³⁾ im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 891/2009 ab dem 20. Juli 2011 ausgesetzt.

- (2) Nach Mitteilung der nicht oder nur teilweise ausgeschöpften Licenzen standen wieder Mengen für die genannte laufende Nummer zur Verfügung. Die Aussetzung der Einreichung von Anträgen sollte daher aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 698/2011 vorgesehene Aussetzung der Einreichung von Anträgen auf Einfuhrlicenzen für die laufende Nummer 09.4380 ab dem 20. Juli 2011 wird aufgehoben.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. August 2011

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*José Manuel SILVA RODRÍGUEZ
*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 254 vom 26.9.2009, S. 82.⁽³⁾ ABl. L 189 vom 20.7.2011, S. 12.